



(Quelle:www.U-t.de)

Gedanken zum 2. Adventstag

Für viele stehen stressige Tage bevor. Wenn wir versuchen uns nicht anstecken zu lassen von der allgemeinen Hektik und den verführerischen Angeboten, schenken wir uns selber ein bisschen Freiheit.

Die Ansprüche aufs Wesentliche zu konzentrieren und nein zu sagen, heißt nicht auf alles verzichten, sondern viel bewusster am Geschehen teilzunehmen.

Zeit für Genuss und Sinnlichkeit. Bewusst genießen und sich bewusst zurückziehen. Das schenkt **Kraft** und lässt die bevorstehenden Tage zu dem werden, was sie eigentlich sind. Fröhliche und besinnliche Tage. Das eine soll das andere nicht ausschließen.

Aufmerksamkeit schenken ist das größte Geschenk, das wir Anderen und uns selber machen können.

(© Text von Monika Minder)

's Blättles Informationsseite

Aus dem Inhalt:	Seite
Gemeinsame amtliche Bekanntmachungen	1
Notdienste	4
Sonstige Mitteilungen	6
Gemeinde Aichelberg	8
Gemeinde Bad Boll	12
Gemeinde Dürna	22
Gemeinde Gammelshausen	25
Gemeinde Hattenhofen	28
Gemeinde Zell u. A.	36

Amtliche Bekanntmachungen

Feststellung der Jahresrechnung 2019 des Gemeindeverwaltungsverbandes Raum Bad Boll

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 25. November 2020 die Jahresrechnung 2019 des Gemeindeverwaltungsverbandes Raum Bad Boll festgestellt. Gem. § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ist die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Demgemäß liegt die Jahresrechnung 2019 einschließlich Rechenschaftsbericht von Freitag, 4. Dezember 2020 bis einschließlich Montag, 14. Dezember 2020 während der Dienststunden öffentlich in der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes, Erlengarten 1, 73087 Bad Boll aus.

Die Verbandsversammlung stellte die Jahresrechnung 2019 mit folgenden Abschlusssummen fest:

1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	1.486.729,25
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	- 1.486.729,25
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	0,00
1.4	Außerordentliche Erträge	19.978,22
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	- 3.603,22
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	16.375,00
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	16.375,00
2.	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.335.701,02
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 1.367.944,22
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	- 32.243,20
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	54.227,65
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 37.852,65
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	16.375,00
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	- 15.868,20
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00

2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 17.424,00
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	- 17.424,00
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	- 33.292,20
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	- 978,11
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	43.831,39
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	- 34.270,31
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	9.561,08
3.	Bilanz	
3.1	Immaterielles Vermögen	54.179,02
3.2	Sachvermögen	523.606,29
3.3	Finanzvermögen	121.727,81
3.4	Abgrenzungsposten	15.514,94
3.5	Nettoposition	0,00
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	715.028,06
3.7	Basiskapital	- 173.902,04
3.8	Rücklagen	- 16.375,00
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.10	Sonderposten	- 189.094,29
3.11	Rückstellungen	0,00
3.12	Verbindlichkeiten	- 335.656,73
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	- 715.028,06

Bad Boll, 30. November 2020

Reutter
Verbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Raum Bad Boll

Aufgrund von § 5, § 6 und § 21 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der derzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 4 und § 61 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung am 25. November 2020 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

§ 5 der Verbandssatzung erhält folgenden Wortlaut: Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsrates oder des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:
1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 2. die Änderung der Verbandssatzung,
 3. den Erlass von Satzungen des Verbands einschließlich der Haushaltssatzung,
 4. die Feststellung der Jahresrechnung,

5. die Aufstellung des Flächennutzungsplans,
 6. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands und der Verbandsverwaltung,
 7. die Festsetzung der Umlagen,
 8. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 40.000 € betragen,
 9. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
 10. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Einstellung und Entlassung der Beamten ab A 10 und der sonstigen Bediensteten ab der Entgeltgruppe 10 TVöD des Verbands,
 11. die Beschlussfassung über die Neuaufnahme weiterer Gemeinden und über die Höhe der Abfindung ausscheidender Gemeinden sowie über die Auflösung des Verbands.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und je zwei weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde.
 - (3) Für die weiteren Vertreter sind für den Fall der Verhinderung Stellvertreter zu bestellen.
 - (4) Die weiteren Vertreter und deren Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl von dem neu gebildeten Gemeinderat ihrer Gemeinde widerruflich aus seiner Mitte gewählt. Das Verfahren richtet sich nach § 60 der Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 13 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
 - (5) Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Gemeinderatsmitglied vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Ersatzmann gewählt.
 - (6) Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 2

§ 6 der Verbandssatzung erhält folgenden Wortlaut: Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Verbands, die nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversamm-

lung oder des Vorsitzenden fallen. Er hat wichtige Angelegenheiten, über die die Verbandsversammlung zu entscheiden hat, vor zu beraten und seine Stellungnahme durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung vortragen zu lassen.

- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden. Verwaltungsratsvorsitzender ist der Verbandsvorsitzende.
- (3) Der Verwaltungsrat ist zuständig für folgende Angelegenheiten, die ihm von der Verbandsversammlung übertragen worden sind und nicht dem Verbandsvorsitzenden zugewiesen sind. Dies sind insbesondere
 1. die Befugnis zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis 40.000 € im Einzelfall übertragen.
 2. die Aufnahme von Krediten
 3. die Stundung von Forderungen bis zu 6 Monaten in Höhe von 40.000 €, über 6 Monate bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 15.000 €
 4. Verzicht auf Forderungen oder Niederschlagung von solchen, wenn der Wert 5.000 € übersteigt bis zu einem Betrag von 10.000 €

§ 3

§ 8 der Verbandssatzung erhält folgenden Wortlaut: Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und fünf Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 5 Abs. 4 und nach Ablauf der Hälfte der Amtszeit der weiteren Vertreter aus der Reihe der Bürgermeister der beteiligten Gemeinden gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäft der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Die Befugnis zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 15.000 €,
 2. die Bewirtschaftung von Aufwendungen und Auszahlungen, die im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind (überplanmäßigen und außerplanmäßige Bewirtschaftung) bis zu 4.000 € im Einzelfall,
 3. die Stundung von Forderungen bis zu 6 Monaten in Höhe von 15.000 €, über 6 Monate bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 5.000 €,
 4. Verzicht Forderungen oder Niederschlagung von solchen, wenn der Wert 5.000 € nicht übersteigt.

§ 4

§ 10 der Verbandssatzung erhält folgenden Wortlaut: Finanzierung

- (1) Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen nach § 2 Abs. 3 Buchstabe b) und c) kostendeckende Entgelte nach zeitlicher Inanspruchnahme. Für die Inanspruchnahme der Volkshochschule nach § 2 Abs. 4 Buchstabe e) werden kostendeckende Entgelte nach der im Vorjahr erbrachten Unterrichtsleistung (Unterrichtseinheiten) erhoben.
- (2) Das nach Abs. 1 nicht gedeckte veranschlagte ordentliche Ergebnis sowie ein nicht gedecktes veranschlagtes Sonderergebnis legt der Verband durch eine jährliche allgemeine Verbandsumlage auf die Mitgliedsgemeinden um. Umlageschlüssel sind die nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden.
- (3) Zur Deckung des Finanzbedarfs des Finanzhaushaltes für Investitionstätigkeit wird eine Kapitalumlage erhoben, sofern sie nicht durch Einzahlungen aus Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten (§ 3 Nr. 18 u. 19 GemHVO), Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (§ 3 Nr. 22 GemHVO) sowie Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen (§ 3 Nr. 33 GemHVO) gedeckt ist. Umlageschlüssel sind die nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die allgemeine Verbandsumlage sowie die Kapitalumlage werden jeweils zum Zeitpunkt des tatsächlichen Finanzbedarfs

Herausgeber: Der Gemeindeverwaltungsverband Raum Bad Boll und die Gemeinden Aichelberg, Bad Boll, Dürnau, Gammelshausen, Hattenhofen, Zell u. A. Verantwortlich für den amtlichen Teil und für Veröffentlichungen des Gemeindeverwaltungsverbandes: der Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter; für die Mitgliedsgemeinden: die jeweiligen Bürgermeister oder ein von ihnen benannter Vertreter. Verantwortlich für den übrigen Teil: Ulrich Gottlieb, GO Verlag GmbH & Co. KG, Alleenstraße 158, 73230 Kirchheim unter Teck, Telefon 07021 9750-0, Telefax 9750-33, E-Mail: info@go-kirchheim.de.

Anzeigenannahme: Telefon 07021 9750-19, Telefax 07021 9750-33, E-Mail: anzeigen@teckbote.de, Annahmeschluss: Montag, 16 Uhr.

Bezugspreise:

Der Abonnementspreis bei Trägerzustellung beträgt € 2,82 pro Monat, bei Postzustellung € 10,82 (inkl. Portoanteil € 8,00) pro Monat. Der Einzelverkaufspreis pro Exemplar beträgt € 0,70. Alle Bezugspreise enthalten 7 % MwSt. Das Bezugsgeld ist bei Zahlung per Rechnung jährlich, bei Abbuchung halbjährlich im Voraus fällig.

Bei Fragen zur Lieferung, Bezugsgeldberechnung oder bei Problemen mit der Zustellung wenden Sie sich bitte direkt an den Vertrieb. Sie erreichen ihn telefonisch unter 07021 9750-37 oder -38, per Telefax 9750-495 oder per E-Mail: vertrieb@go-kirchheim.de. Neubestellungen und Änderungen sind direkt beim Verlag möglich. Abbestellungen sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende möglich.

bei den Verbandsgemeinden angefordert. Solange ihre Höhe noch nicht festgelegt ist, haben die Mitgliedsgemeinden entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahres-schuld zu leisten.

- (5) Die vorstehenden Regelungen über die Finanzierung sind anzuwenden, sofern im Einzelfall keine Sondervereinbarungen bestehen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Abweichend hiervon tritt § 4 rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Boll, 25. November 2020

Reutter
Verbandsvorsitzender



Notdienste

Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst

Notrufnummer: 116117 (Anruf kostenlos)

Unter der genannten Rufnummer werden auch Hausbesuche organisiert.

... für Aichelberg

An Werktagen von Montag bis Freitag:

Unter obiger Rufnummer ist der ärztliche Bereitschaftsdienst erreichbar. Dieser ist außerhalb der Sprechzeiten des Hausarztes zuständig von Montag bis Donnerstag jeweils von 18.00 bis 8.00 Uhr am Folgetag und am Freitag von 16.00 bis 8.00 Uhr am Folgetag.

An Wochenenden und Feiertagen:

Ärztlicher Bereitschaftsdienst durch die Notfallpraxis in Kirchheim (auf dem Gelände des Kreiskrankenhauses) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 23.00 Uhr.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

... für Bad Boll, Dürnau, Gammelshausen, Hattenhofen, Zell u. A.:

An Werktagen von Montag bis Freitag:

Unter obiger Rufnummer ist der ärztliche Bereitschaftsdienst erreichbar. Dieser ist außerhalb der Sprechzeiten des Hausarztes zuständig von Montag bis Donnerstag jeweils von 18.00 bis 8.00 Uhr am Folgetag und an Freitagen von 16.00 bis 8.00 Uhr am Folgetag.

An Wochenenden und Feiertagen:

Ärztlicher Bereitschaftsdienst durch die Notfallpraxen in der Klinik am Eichert (Alb-Fils-Klinik Göppingen) und in der Helfenstein Klinik in Geislingen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Unter www.docdirekt.de oder Telefon 0711 96589700 können sich gesetzlich versicherte ohne Terminvereinbarung montags bis freitags von 9.00 bis 19.00 Uhr kostenfrei via Telefon, App oder Chat von einem kompetenten Arzt beraten lassen.

Kinder- und Jugendärztlicher

Bereitschaftsdienst

Notrufnummer: 116117

Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche in der Klinik am Eichert (Alb-Fils-Klinik Göppingen), an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Notrufnummer: 116117

Notdienst an Freitagen, 16.00 bis 22.00 Uhr und Samstagen, Sonn- und Feiertagen 8.00 bis 22.00 Uhr.

HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst

Notrufnummer: 116117

Die HNO-fachärztliche Notfallversorgung bzw. der HNO-fachärztliche Notfalldienst wird nur noch und ausschließlich an den hierfür eingerichteten HNO-Notfallpraxen erbracht. In Baden-Württemberg ist dies an der Universität-HNO-Klinik, Elfriede-Aulhorn-Straße 5, 72076 Tübingen eingerichtet.

Öffnungszeiten sind an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 20.00 Uhr.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Hinweis: Informationen zu den Öffnungszeiten und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden Sie unter <https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

An Wochenenden und Feiertagen:

Ansage des zentralen Notfalldienstes unter der Rufnummer:

0711 7877766 (Landkreis Göppingen)

0711 7877755 (Landkreis Esslingen)

Hinweis: Für den zahnärztlichen Notdienst ist die Kassen.Zahnärztliche Vereinigung zuständig. Bitte wenden Sie sich bzgl. Der Rufnummern an die KZV <http://www.kzvbw.de/site/>

Fundtiere

Tierherberge Donzdorf (Hunde),

Montag bis Sonntag 8.00 bis 18.00 Uhr, Telefon 07162 943288

Katzenschutz Donzdorf (Katzen),

Montag bis Sonntag 8.00 bis 18.00 Uhr, Telefon 07162 21120

Tierrettung Mittlerer Neckar (Nachtdienst),

Montag bis Sonntag 18.00 bis 8.00 Uhr, Telefon 0711 4115103

Rettung angefahrener Tiere, Tierbefreiung aus Notlagen

Tierrettung Mittlerer Neckar (TRD), Telefon 0711 4115103

Tödlich verletzte Katzen

Katzenschutz Donzdorf, Telefon 07162 21120

Tierärztlicher Notfalldienst

(nur für Kleintiere)

Notdienst von Samstag, 5. Dezember 2020, ab 8.00 Uhr

bis Montag, 7. Dezember 2020, 8.00 Uhr

Dr. Simone Schuster

Etzberg 1

73054 Eisligen

Telefon 01520 1743656

Sprechzeiten: 11 – 16 Uhr

Apotheken-Notfalldienst

... für Aichelberg, Bad Boll, Dürnau, Gammelshausen, Hattenhofen, Zell u. A.:

Weitere Informationen zum Notdienst und Apotheken unter www.lak-bw.notdienst-portal.de

Samstag, 5. Dezember 2020

Sonnen-Apotheke

Uhinger Straße 22

73095 Albershausen

Telefon 07161 933150

Sonntag, 6. Dezember 2020

Adler-Apotheke
Am Schillerplatz 5
73033 Göppingen
Telefon 07161 9564002

Achtung:

Eventuelle Änderungen des Notfalldienstes entnehmen Sie bitte der Tagespresse.

Notruftelefonnummern

Rettungsdienst-Notruf Telefon 112
Krankentransport Telefon 19222

Polizeiposten Bad Boll

Erlengarten 1, 73087 Bad Boll Telefon 12024 oder 12025

Störungsannahmen

Strom (EnBW) Telefon 0800 3629477
Strom für Bad Boll (Albwerk) Telefon 07331 209777
Elektro-Notdienst Telefon 07161 500506
Energieversorgung Filstal (EVF) Telefon 07161 77677
Kabel Baden-Württemberg Telefon 01806 888150

**Müllabfuhr**

Gemeinde	Hausmüll		Bioabfall alle Gemeinden
	2-wöchig	4-wöchig	
Aichelberg Bad Boll/Eckwälden Dürnai Gammelshausen Zell u. A.-Erlenwasenhof	7. 12. 20	7. 12. 20	3. 12. 20 10. 12. 20
Hattenhofen Zell u. A.	9. 12. 20	9. 12. 20	

Gemeinde	Blaue Tonne	Gelber Sack	
Aichelberg		7. 12. 20	Bitte Gelbe Säcke frü- hestens am Vorabend der Abholung am Straßenrand bereitstellen!
Bad Boll/Eckwälden	3. 12. 20	8. 12. 20	
Dürnai		14. 12. 20	
Gammelshausen	29. 12. 20		
Hattenhofen	30. 12. 20	7. 12. 20	
Zell u. A.			

**Weiterhin führen auch die örtlichen Vereine Altpapiersamm-
lungen durch. Die Termine werden von den jeweiligen Vereinen
im Mitteilungsblatt bekannt gegeben. Wir bitten die Bevölke-
rung, diese Sammlungen zu unterstützen.
Bitte beachten Sie auch die Termine im Abfall-Abc etc.**

Häusliche Pflege
Hauswirtschaftliche Versorgung
Familiennpflege
Nachbarschaftshilfe
Alltagshilfen
Essen daheim
Seniorenbetreuung
Beratung

Diakonie 
Sozialstation
Raum Bad Boll
wir pflegen – versorgen – helfen

Wochenend- und Feiertagsdienst

**Pflegedienst und hauswirtschaftliche Versorgung:
Samstag, 5. Dezember und Sonntag, 6. Dezember 2020**
Sr. Gabi Herrmann, Sr. Andra Langenbuch, Sr. Alessandra
Troccola, Fachhauswirtschafterin Karin Kugler-Widy

Sie erreichen uns regelmäßig innerhalb der genannten Bürozeiten.
Sollten Sie als unser Patient in eine unaufschiebbare
pflegerische Notlage kommen, so sind wir rund um die Uhr
für Sie unter der Rufnummer 20 41 erreichbar.

Blumhardtweg 30 · 73087 Bad Boll
Pflegedienstleiterin Tel.: (071 64) 20 41 · Einsatzleiterin Tel.: (071 64) 20 42
Verwaltung · Tel.: (071 64) 20 43, Fax: 20 32
Bürozeiten: Mo - Fr: 8.00 - 12.00 Uhr; Di, Mi, Do: 14.00 - 16.00 Uhr
www.diakoniestation-badboll.de

**Volkshochschule
Raum Bad Boll/Voralb****VHS – Außenstelle
Zell u. A.**

Kontaktdaten der Außenstellenleiterin Aichelberg und Zell u. A.
Lena Holthaus, Lindenstraße 1 – 3, 73119 Zell u. A.
Telefon 07164 807-22, Fax 07164 807-77
E-Mail: l.holthaus@zell-u-a.de

Anmeldezeiten: Mo. – Fr. 7.45 Uhr – 12.00 Uhr
 Di. 16.00 Uhr – 18.00 Uhr
 Do. 14.00 Uhr – 17.00 Uhr

Die vhs- Raum Bad Boll sucht dringend geeignete Räume für
verschiedene vhs-Kurse u. a. Englisch, Zumba und Musik-
wiese.

Über eine Rückmeldung würden wir uns sehr freuen. Bitte
melden Sie sich unter oben stehender E-Mail-Adresse bzw.
Telefon-Nr. bei Frau Holthaus.

**Pflegedienst****Aurelia****Wochenend- und Feiertagsdienst**

Rufnummer 0 71 64 / 80 12 20

**Schreiben Sie
Ihre Texte im
Online-Redaktions-
system!**

<http://badboll.go-kirchheim.info>


Sonstige Mitteilungen

Die gute Tat

VERSCHENKBÖRSE

Verschenkt wird ...

Schöner Deko-Nikolaus für innen, Gr. 120 cm | div. Teddybären, versch. Größen (evtl. mit Korbwagen als Deko) | Baby-Puppe „Annabel“ (für größere Kinder) mit Flechtkorb als Bett sowie Kleidung | Strohstern-Gehänge (raumhoch) | Telefon 5252

Selbstgegossene Weihnachtsfiguren (12-teilig), Farben beschädigt, können aber neu übermalt werden.
Größte Figur 17 cm hoch | Telefon 3441

Kreativitätsbücher, versch. Techniken | Schnittmuster für Stricken und Nähen | Telefon 4245

Schrankwand Eiche hell 3,70 Breit, 2,40 Meter hoch | Glas-
eckschrank Eich | Beistelltisch auf Rollen Eiche | 2 Latten-
rosten 2 Meter auf 1 Meter | Herrenschuhe Leder Schwarz
Größe 48 | Telefon 94130

bequemes grünes Veloursleder-Sofa, B 2 m x T 0,9 m x
H 0,74 m | quadratischer Holztisch mit dezenten Intarsien
verziert, B 80 cm x T 80 cm x H 66,5 cm | Telefon 7074

100 Stück Bambusstäbe, ca. 1,5 m lang, ca. 1 cm Durchmes-
ser | Telefon 7497

langer schwarzen Samtrock, Bundweite 80 cm mit passender
Bluse | Telefon 01712400623

10 Waschbeton-Platten 40 x 60 cm/5 cm stark |
Telefon 0171 7855071

diverse Stofftiere | Wohnzimmertisch mit ovaler Glasplatte,
Glasplatte liegt lose aber stabil auf Gestell auf, L = 104 cm,
B breit = 78 cm, B schmal = 60 cm | Pflanzenständer aus
Metall, H = 80 cm, B = 32 cm, T = 32 cm | Pflanzenkorb mit
Kunststoffblumen (Sonnenblumen, blaue Blumen, Farne etc.),
H = 90 cm | Telefon 9033898

Kaffeemaschine Melitta Look Motion für bis zu 10 Tassen,
funktionsfähig, mit Gebrauchsanweisung | Telefon 7227

Glasvitrine, H: 180 cm, B: 80 cm, T: 40 cm mit 3 Einlegeböden |
Telefon 9152794

tragbarer Farbfernseher (Röhre) mit integriertem Videorekorder
| Telefon 13232

4-Mann-Zelt | Ständer für Diaprojektor und Dia-Wechsel-
rahmen | Matratze neuwertig, 90 cm x 2 m | 2 Bettrost,
verstellbar 1,85 x 90 | Laminatbodenreste versch. Design |
Telefon 3273

Kapok Matratze neuwertig, 1,90 x 90 2-teilig | Lattenrost,
Naturholz, 3-teilig, neuwertig | Telefon 4313

Schrank mit 2 Türen, Kiefer furniert, B x T x H: 90 x 56 x 45 cm |
Schrank mit 2 Türen und 1 Fachboden, Kiefer furniert, B x T x H:
90 x 34 x 77 cm | Telefon 3038

Bettgestell mit Rollrost, 140 x 200 cm, weiß, Kopfteil
weiß/metall | Telefon 01792415252

Gefrierschrank mit 4 Schubladen und ein Siemens
Flachbildfernseher | Telefon 6490

Gesucht wird ...

Suche Kühlschrank | Telefon 0157 30135903

Damenfahrrad in gutem Zustand, 26/28 Zoll |
Telefon 015736584400

Gartengeräte aller Art, Spaten, Schaufel etc. auch elektrisch
und/oder akkubetrieben | Telefon 13420

Diaprojektor | Telefon 149164

kleiner Drehstuhl mit Rollen/Lehne | Telefon 3441

Sollten Sie etwas gefunden haben, wenden Sie sich bitte direkt
an den Anbieter.

Ihre Anzeigen können Sie wie folgt aufgeben:

Telefon 07164 91004-14

Telefax 07164 91004-34

E-Mail: mbl@gvv-boll.de

Annahmeschluss: Montags, 10.00 Uhr

Bitte teilen Sie uns mit, wenn Ihre Anzeige erfolgreich war. Danke!


Die Polizei informiert

Freie Sicht im Winter/Tipps gibt die Polizei für eine sorgenfreie Fahrt in der kalten Jahreszeit

Jeder Autofahrer kennt das sobald die Temperaturen unter den Gefrierpunkt fallen. Die Scheiben sind vereist und müssen freigekratzt werden. Ein einfaches Guckloch ist zu wenig, die Scheiben müssen vor Fahrtbeginn frei sein. Das schreibt die Straßenverkehrsordnung vor. Es muss eine vollständige Sicht gegeben sein. Wer das nicht macht riskiert ein Bußgeld.

Auch ist zu beachten, dass das Eiskratzen am Auto nicht bei laufendem Motor erfolgen sollte. Das schadet zum einen der Umwelt und kann auch ein Bußgeld nach sich ziehen.

Die Sorgfaltspflicht endet aber nicht bei der eigenen Sicht. Liegen Schnee oder Eisplatten auf dem Fahrzeug, müssen diese vor Fahrtantritt entfernt werden. Dadurch können andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden. Weiterhin müssen alle Scheinwerfer, Blinker und Rückleuchten von Schnee und Eis befreit werden. Das gilt auch für Motorhaube, Autodach, Kennzeichen und Kofferraum des Fahrzeugs.

Beim Losfahren beschlagen in der kalten Jahreszeit schnell die Scheiben von Innen.

Die Klimaanlage kann hier wertvolle Dienste leisten. Sie entfeuchtet die Luft und sorgt in Kombination mit dem Gebläse bei beschlagenen Scheiben rascher wieder für Durchblick. Weil sie die Luft und damit die Scheiben trockener hält, sollte man im Winter generell häufiger mit eingeschalteter Klimaanlage fahren.

Um schneller eine freie Sicht zu bekommen, lohnt sich der parallele Einsatz von Klimaanlage und höchster Gebläse Stufe.

Mit Mikrofaser-tüchern oder Taschentüchern lassen sich beschlagene Scheiben ebenfalls freiwischen. Dabei sollte man darauf achten, dass durch das Wischen mit Taschentüchern keine Schlieren entstehen, die können ansonsten bei tiefstehender Sonne zum Problem werden.

Streusalz und Gischt vernebeln im Winter schnell die Sicht. Daher ist es ratsam, immer für ausreichend Scheibenwaschwasser zu sorgen. Wichtig: Die richtige Mischung mit Frostschutzmitteln, damit Behälter, Leitungen und Waschwasserdüsen nicht einfrieren.

Joachim Schulz

Polizeipräsidium Ulm

Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit

Münsterplatz 47

89073 Ulm

Telefon 0731 188-1103

E-Mail (dienstl.): ulm.pp.sts.oe@polizei.bwl.de

Redaktionsschluss: Montag, 10 Uhr



Landratsamt Göppingen

Forstamt

Bund unterstützt Waldbesitzende mit mehr als 500 Millionen Euro

Das Forstamt informiert

Extremwetterereignisse haben den Wäldern mit Dürre, Sturm und Schädlingen auch in diesem Jahr wieder stark zugesetzt. Waldbesitzende stehen damit das dritte Jahr in Folge vor großen Herausforderungen bei der Waldbewirtschaftung.

In dieser Krisensituation hat die Bundesregierung als Teil des Corona-Konjunkturpakets zwei forstliche Förderprogramme auf den Weg gebracht. Dabei handelt es sich um die flächenbezogene „Nachhaltigkeitsprämie Wald“ mit einem Gesamtvolumen von bundesweit 500 Mio. Euro sowie dem „Investitionsprogramm Wald“ mit einer zusätzlichen Mittelausstattung in Höhe von insgesamt 50 Mio. Euro.

Die „Nachhaltigkeitsprämie Wald“ kann von privaten und kommunalen Waldbesitzenden beantragt werden. Voraussetzung für den Erhalt der Prämie ist eine Zertifizierung der Waldfläche nach PEFC oder FSC und eine Flächengröße von über einem Hektar Wald. Die Förderung beträgt 100 Euro je Hektar bei PEFC-Zertifizierung und 120 Euro je Hektar bei FSC-Zertifizierung. Die Zertifizierung kann bis Ende September 2021 nachgereicht werden. Förderanträge werden nur von der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) entgegengenommen unter www.bundeswaldpraemie.de. Die Anträge können bis zum 30. Oktober 2021 gestellt werden. Die Fachagentur steht auch als Ansprechpartner für Fragen zur Verfügung. Im Antragsverfahren ist für Privatwaldbesitzende ein Eigentumsnachweis für die Waldfläche in Form des letzten Beitragsbescheids der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vorgesehen. Die Auszahlung der Prämie muss bis Ende 2021 abgeschlossen sein, da es sich um Mittel aus dem Corona-Konjunkturprogramm handelt.



Sonstige Einrichtungen



Kreissenorenrat Göppingen

Dezember 2020

Sprechstunde des Kreissenorenrates entfällt

Aufgrund der Einschränkungen im Rahmen der Corona-Epidemie muss leider auch die geplante Sprechstunde des Kreissenorenrates im Landratsamt am Donnerstag, 3. Dezember 2020 entfallen.

Änderungswünsche können wir aus Zeitgründen leider nicht immer berücksichtigen. Vielen Dank für Ihr Verständnis!



Sonstiges



Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg - Anstalt des öffentlichen Rechts - Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart

Meldestichtag zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2021 ist der **01.01.2021**

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2020 versandt. Sollten Sie bis zum 01.01.2021 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragsatzung.

Viehändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2021 meldepflichtig. Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2021 einen Meldebogen.

Melde- und beitragspflichtige Tiere sind: **Pferde, Schweine, Schafe, Hühner, Truthühner/Puten**

Meldepflichtige Tiere sind: **Bienenvölker** (sofern nicht über einen Landesverband gemeldet)

Nicht zu melden sind: **Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffel**. Die Daten werden aus der HIT Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

Nicht meldepflichtig sind u.a. **Gefangengehaltene Wildtiere** (z.B. Damwild, Wildschweine), **Esel, Ziegen, Gänse und Enten**

Werden bis zu 25 Hühner und/oder Truthühner und keine anderen beitragspflichtigen Tiere (s.o.) gehalten, entfällt derzeit die Melde- und Beitragspflicht für die Hühner und/oder Truthühner.

Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen oder in einer Hobbyhaltung. Zu melden ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamtbestand je Standort.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

Schweine-, Schaf- und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2021 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Die Voraussetzungen und nähere Informationen erhalten Sie über das Informationsblatt welches mit dem Meldebogen verschickt wird. Das Informationsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Es wird noch auf die Meldepflicht von Bienenvölkern hingewiesen. Die Völkermeldungen der Imker an ihren örtlichen Imkerverein werden von diesem an einen der beiden Landesverbände weiter gemeldet. Ist ein Imker nicht organisiert oder in einem Verein, der keinem der beiden Landesverbände angeschlossen ist, müssen die Völker bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden.

Auf unserer Homepage erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tierseuchenkasse sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre, etc.) einsehen.

Telefon: 0711 / 9673-666, Fax: 0711 / 9673 – 710, E-Mail: beitrag@tsk-bw.de, Internet: www.tsk-bw.de



Christliche PfadfinderInnen
der Adventjugend
„Göppinger Brückenbauer“



Die Paketaktion 2020 ist abgeschlossen

Viele fleißige Hände haben im Raum Göppingen **267 Pakete** gepackt. Zusätzlich zu den Transportkosten, wurden **1035 Euro** gespendet. Mit diesem Geld werden nachhaltige Projekte gefördert, um die Lebensumstände der Kinder über die Paketaktion hinaus zu verbessern.

Ein ganz herzliches DANKESCHÖN an alle, die mitgemacht haben!

Gemeinsam können wir etwas verändern und im Leben dieser Kinder ein Hoffnungslicht sein.

Hier können sie die Aktion im Internet weiterverfolgen:
<https://kinder-helfen-Kindern.org/mediathek/bildergalerie>

Wir alle wünschen ihnen Gesundheit und Zuversicht, gerade in diesen schwierigen Zeiten. In diesem Sinne: eine schöne Adventszeit und frohe Weihnachten.

Bis zur nächsten Aktion 2021.

Boll:

Barlach-Apotheke, Hauptstraße 80

Greiner (Schreib- u. Spielwaren), Hauptstraße 79

Gärtnerei Frank „Die kleine Markthalle“, Dobelstraße 4

Zell u. A.:

Fahrradladen Inh. Eberhard Binder, Bachstraße 4

Jura-Apotheke, Göppinger Straße 3

Rückfragen: 07164/13108, Katharina Blessing

khk.adventgemeinde-goepingen.de

Vollintegration Göppingen: Jetzt neue Fahrpreise checken

Tarifcheck zeigt einfach und schnell, ob und wie viel Fahrgäste künftig sparen

Nur noch wenige Wochen, dann kommt der Landkreis Göppingen in den VVS. Auf allen Bus- und Bahnverbindungen in der gesamten Region gilt dann der VVS-Tarif. Für die Fahrgäste im Landkreis Göppingen wird sich dadurch vieles ändern – und zwar meist zum Positiven: Aus den heute über 100 Tarifzonen werden künftig vier VVS-Zonen – wie alle anderen VVS-Verbundlandkreise auch. Außerdem gilt: Für Fahrten innerhalb aller Stadtteile und Teillorte einer Kommune gilt künftig die VVS-Preisstufe 1. Diese Neuerungen bringen für Fahrgäste den Vorteil, dass die Preise teilweise deutlich günstiger werden, vor allem auch abseits der Filstalbahn. Einzelne Fahrten werden durch die Vollintegration aber auch teurer. Diese sind aber eine Ausnahmen.

Insbesondere Schüler oder Senioren profitieren von der Vollintegration, weil sie mit ihrem netzweit gültigen VVS-Ticket in der gesamten Region von früh bis spät Bus und Bahn fahren dürfen, also beispielsweise von Wiesensteig nach Ludwigsburg oder von Geislingen nach

Schorndorf. Übrigens nicht nur für Fahrgäste aus Göppingen und Umgebung. Auch Beschäftigte aus dem restlichen Verbundgebiet, die im Landkreis Göppingen arbeiten, oder alle die in der Freizeit unterwegs sind, profitieren von den neuen und einfacheren Tarifen. Wer also etwa von Esslingen mit der Bahn kommt und in Göppingen auf den Bus umsteigt, braucht nicht mehr zwei Tickets aus zwei Verbänden, sondern nur noch ein VVS-Ticket.

Fahrgäste, die prüfen möchten, wie viel ihre Fahrt ab dem 1. Januar 2021 kostet, können das schon jetzt einfach und schnell mit dem neuen „Tarifcheck“ tun. Er zeigt für die gewünschte Verbindung nicht nur den alten und den neuen Preis für ausgewählte Ticketarten an. Zudem wird der heutige und künftige Geltungsbereich des Tickets grafisch im Zonenplan dargestellt. Unter anderem können die Preise für Einzel- und TagesTickets sowie für Wochen- und Monats-Tickets abgefragt werden. Neben den MonatsTickets und JahresTickets für Jedermann sind z. B. auch Firmen- und Senioren-Abo hinterlegt.

Der Rechner ist unter tarifcheck.vvs.de abrufbar. Dort einfach Start und Ziel sowie das Ticketprodukt eingeben. Wer will, kann das Ergebnis auch per WhatsApp oder E-Mail weiterleiten.

(uli)

Gemeinde Aichelberg



Rathaus Aichelberg, Vorderbergstraße 2, 73101 Aichelberg
Telefon 07164 80095-0, Fax 07164 80095-9, Internet: www.aichelberg.de, E-Mail: rathaus@aichelberg.de
Öffnungszeiten: Mo., geschlossen; Di., 7.30 – 10.00 Uhr; Mi. bis Fr., 9.00 – 12.00 Uhr; Do., 14.00 – 18.00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen



Gratulationen

Herzlichen Glückwunsch

9. Dezember Frau Maria Schempp
zum 85. Geburtstag

Der Jubilarin gratulieren wir ganz herzlich und wünschen Gesundheit und alles Gute.
Glückwunsch auch an all diejenigen, die hier nicht genannt werden.

- TOP 3 Neubau Kindergarten
Vergabebeschlüsse für die Gewerke Jalousieanlagen, Mess-Steuer-Regeltechnik, Schlosserarbeiten sowie Wärmedämmverbundsystem
- TOP 4 Lärmaktionsplan für die Gemeinde Aichelberg
Abwägung und Beschlussfassung
- TOP 5 BAB A 8, Ausbau Rampenfuß Ausfahrt Aichelberg Süd
- TOP 6 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

Martin Eisele
Bürgermeister

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an. Zuhörer sind zum öffentlichen Teil der Sitzung freundlichst eingeladen.

Bitte beachten Sie, dass beim Betreten und Verlassen sowie während der öffentlichen Sitzung eine Mund-Nase-Schutzmaske getragen werden muss.

Es gelten im Bürgerhaus die allgemeinen Zutritts-Hygiene- und Verhaltensregeln zur Vermeidung von Corona.

Amtliche Bekanntmachungen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Aichelberg für das Haushaltsjahr 2020

- I. Aufgrund von § 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Aichelberg am 12. November 2020 die folgende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

Gemeinderat aktuell

**Einladung zur Sitzung des Gemeinderats
am Donnerstag, 10. Dezember 2020
Beginn 19 Uhr, Bürgerhaus, großer Saal**

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

- TOP 1 Bekanntgabe der Beschlüsse
- TOP 2 Bürgerfragestunde

Gemeinde Dürnau



Rathaus Dürnau, Hauptstraße 16, 73105 Dürnau
 Telefon 07164 91010-0, Fax 07164 91010-10, Internet: www.duernau.de, E-Mail: gemeinde@duernau.de
 Öffnungszeiten: Mo., 7.00 – 12.00 Uhr; Di. bis Fr., 8.30 – 12.00 Uhr; Di., 14.00 – 18.30 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen



Gratulationen

Wir gratulieren recht herzlich

- am 3. Dezember Frau Franziska Wagner, Schillerstraße 29,
zum 95. Geburtstag,
- am 5. Dezember Herrn Werner Schreiner, Boller Straße 15,
zum 70. Geburtstag,
- am 9. Dezember Frau Eva Schupler, Von-Degenfeldweg 2,
zum 70. Geburtstag

Den Jubilaren und auch allen anderen Altersjubilaren, die aus persönlichen Gründen nicht genannt werden möchten oder aufgrund des Bundesmeldegesetzes nicht genannt werden dürfen, wünschen wir viel Glück und vor allem gute Gesundheit für ihren weiteren Lebensweg.

Die Jäger informieren:

Bewegungsjagd im Jagdrevier Dürnau 2020

Die Dürnauer Jäger Gbr möchte Sie über die anstehende Bewegungsjagd am **Samstag, 5. Dezember 2020 von 8 – 16 Uhr** informieren!

Es handelt sich um eine **revierübergreifende** Bewegungsjagd, an welcher weitere Jagdreviere beteiligt sein werden. **Bitte vermeiden Sie an diesem Tag einen Aufenthalt im Dürnauer Wald, wie auch in den angrenzenden Wäldern.**

Mit Hinweisschildern an den Hauptfahrwegen werden Sie auf die Jagd zu ihrer Sicherheit an diesem Tag nochmals hingewiesen.

Im Interesse der Reduzierung der Schwarzwildbestände als Prävention gegen die afrikanische Schweinepest (ASP) ist es auch in diesen Zeiten wichtig, revierübergreifenden Bewegungsjagden durchzuführen. Dieses Jahr umso mehr, da es eine enorme Eichen- und Buchenmast gibt und dadurch die Einzeljagd an der Kirmung erschwert wird. Natürlich ist die Organisation einer Bewegungsjagd als Veranstaltung in Corona-Zeiten schwieriger, aber wir halten uns an die aktuell gültige Corona-Verordnung und deren Vorschriften (insbesondere die Hygieneanforderungen § 4ff).

Die Durchführbarkeit unter Einhaltung der gegebenen Vorschriften wurde nochmals ausdrücklich im Hinweisschreiben vom Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 1. November 2020 bestätigt.

Weitere Informationen zu einer Bewegungsjagd allgemein und in Corona-Zeiten, finden Sie an unserer Informationstafel oberhalb des Schützenhauses in Dürnau an der Wendeplatte.

Wir wünschen Ihnen weiterhin viel Gesundheit und eine möglichst Corona freie Zeit.

Die Dürnauer Jäger Gbr

Bürgermeister-Sprechstunde

Die nächste Bürgermeister-Sprechstunde findet am **Dienstag, 8. Dezember 2020, von 17 bis 18 Uhr**, im Rathaus Dürnau statt. Um Wartezeiten zu vermeiden und Kontakte zu beschränken bitten wir um vorherige telefonische Anmeldung unter Telefon 07164 91010-0. Vielen Dank!

Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger

Die Grundstücksanlieger (Eigentümer bzw. Mieter und Pächter von Grundstücken, die an einer Straße angrenzen) werden auf Ihre Räum- und Streupflicht aufmerksam gemacht. Die Gehwege sind dabei von Schnee und auftauendem Eis so zu räumen und zu streuen, dass die Sicherheit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist. Der geräumte Schnee ist auf dem restlichen Teil des Gehwegs, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe sind freizuhalten. Soweit keine Garage vorhanden ist, ist ein ausreichender Fußpfad entlang der Straße zu räumen. Wenn nötig, ist das Streuen täglich oder mehrmals täglich zu wiederholen. Das Räumen und Streuen muss werktags bis 7 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 8 Uhr erfolgen. Die Streupflicht endet um 20 Uhr. Auf die diesbezügliche Haftpflicht der Grundstückseigentümer wird ausdrücklich hingewiesen.

Das Räumpersonal der Gemeinde ist im Bedarfsfall morgens ab 5 Uhr im Einsatz, um je nach der aktuellen Wetterlage den Räum- und Streudienst zu versehen. Grundlage ist ein Räum- und Streuplan, wonach zuerst die Gefällstrecken und die Hauptstraßen geräumt werden. Manchmal lässt es sich nicht vermeiden, dass beispielsweise Einfahrten, die von den Grundstücksanliegern bereits geräumt sind, durch das Räumgerät wieder zugeschüttet werden. Ein großes Hindernis (vor allem in den Seitenstraßen) sind parkende Fahrzeuge. In Straßen, wo beidseitig geparkt wird, ist es ebenfalls ein Problem für das Räumfahrzeug, „ungestreift“ durchzukommen. Räumen und Streuen ist in diesen Fällen kaum möglich. Die Autofahrer werden deshalb gebeten, ihre Fahrzeuge so abzustellen, dass eine mindestens 3,50 m breite Fahrgasse zur Verfügung steht. Achten Sie bitte darauf, dass dieser Abstand im Interesse eines reibungslosen Winterdienstes unbedingt eingehalten wird.

Absage Altpapiersammlung

Altpapiersammlung der Jugendfeuerwehr am kommenden Samstag, 5. Dezember 2020 entfällt aufgrund der aktuellen Corona-Situation.

Nächster Altpapier-Sammeltermin im Jahr 2021:

Samstag, 6. März 2021, es sammelt die Fußballabteilung des GSV Dürnau.

Liebe Dürnauerinnen und Dürnauer, bitte merken Sie sich den Termin bereits heute vor, die Vereine und Organisationen freuen sich und bedanken sich für die Unterstützung.

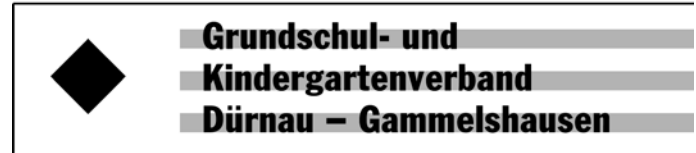
Straßenbeleuchtung – Wartung durch die EnBW

Die nächste Turnusfahrt der EnBW zur Überprüfung der Straßenbeleuchtung findet in der KW 51 vom 14. bis 18. Dezember 2020 statt.

Wir bitten alle Bürgerinnen und Bürger, defekte Straßenlampen bzw. Störungen in der Straßenbeleuchtung dem Rathaus, Telefon 07164 91010-15, E-Mail: gemeinde@duernau.de zu melden. Die gemeldeten Störungen können dann gezielt durch die EnBW behoben werden, damit ein komplett funktionierendes Straßenbeleuchtungsnetz gewährleistet werden kann.

Erhältlich im Rathaus-Eingangsbereich am Info-Regal:

- VVS – Verkehrslinienplan für den Verkehrsraum Göppingen (15) und Geislingen (16), Faltkarte
- VVS – Verkehrslinienplan für unseren Verbundraum, Faltkarte



Wie wir uns 2020 die Hoffnung ins Haus holen

Am Freitag hatten wir Besuch bei uns in der Schule. Die heilige Barbara war da. Natürlich war es nur eine Holzfigur. Aber, sie hat uns ihre Lebensgeschichte erzählt. Ihr lacht?

Dann schaut euch doch einfach mal das Foto an. Die Symbole, die die heilige Frau in ihren Händen hält, sind gute Hinweise. Der 4. Dezember ist reserviert für diese Heilige. Die Legende berichtet, dass sich ein Zweig an Barbaras Gewand verfang, als man sie zum Turm führte, in dem sie gefangen gehalten werden sollte. Sie stellte den dünnen Zweig in ihr Wasserglas. Ob ihr's glaubt oder nicht: Nach einigen Wochen begann der Zweig zu blühen! Es war alles so aussichtslos gewesen, nun aber schöpfte Barbara wieder Hoffnung.

Wir Kinder aus der Grundschule wollen euch im Jahr 2020 an den alten Brauch erinnern: Holt am 4. Dezember doch einmal wieder ein paar Zweige von Obstbäumen oder Forsythiensträuchern in eure Häuser. Am Heiligen Abend und in den Tagen zwischen den Jahren werden sie blühen. Das versprechen wir euch! Ihr müsst die Schnittstellen der Barbarazweige nur ein wenig klopfen und ab und an einen warmen Regen darüber tröpfeln, dann kann die Freude und die Hoffnung Einzug halten in eure Häuser und Herzen. So wollen wir Schulkinder und Lehrerinnen mitsamt der ganzen Schulgemeinschaft es am Barbaratag auch halten.

Text/Foto: Johanna Sänger



Heilige Barbara



Der Adventsgottesdienst am 5. Dezember findet nicht statt.